

Satzung für die Stadtbibliothek vom 14. Mai 1997

(Stadtzeitung Nr. 17 vom 06. September 1997)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Benutzung	2
§ 5 Verhalten bei Benutzung	3
§ 6 Sorgfaltspflicht	3
§ 7 Haftung	3
§ 8 Vervielfältigungen	3
§ 9 Ausleihe	3
§ 10 Leihfrist	4
§ 12 Handschriften, Sondersammlungen	4
§ 13 Benutzungsordnung	4
§ 14 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth.
- (2) Sie ist dem Stadtarchiv angegliedert.

§ 2 Zweck

Die Stadtbibliothek Fürth dient den Zwecken der städtischen Verwaltung, der Wissenschaft, der beruflichen und schulischen Arbeit und Fortbildung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Stadtbibliothek Fürth obliegt es,
 1. Werke aus ihrem Bestand zur Benutzung in ihren Räumen bereitzustellen und zur Benutzung außerhalb auszuleihen
 2. nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zu vermitteln
 3. Auskünfte aus Katalogen, Bibliographien und dem Bestand zu erteilen
 4. Vervielfältigungen herzustellen
 1. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten
- (2) Der Bestand besteht aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Handschriften und Sondersammlungen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek Fürth ist jedermann möglich, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgt.
- (2) Die Stadtbibliothek erhebt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (3) Die Benutzung der Stadtbibliothek Fürth ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis möglich.
- (4) Der Ausweis behält 12 Monate nach der Ausstellung Gültigkeit und kann jeweils für ein Jahr verlängert werden. Die Benutzenden haben sich bei Antragstellung auszuweisen.
- (5) Der Ausweis berechtigt auch zur Benutzung des Stadtarchivs.
- (6) Die Bestände des Lesesaals können ohne Benutzungsausweis eingesehen werden.
- (7) Die Benutzung der Stadtbibliothek Fürth ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten möglich.

§ 5 Verhalten bei Benutzung

Die Benutzenden sollen sich bei Benutzung in den Räumen so verhalten, dass niemand anders behindert oder belästigt wird. Das gilt auch beim Einsatz technischer Geräte. Es ist verboten, in den Räumen, die zur öffentlichen Benutzung bestimmt sind, zu rauchen, zu essen, zu trinken oder laute Unterhaltung zu führen.

§ 6 Sorgfaltspflicht

- (1) Die Benutzenden haben die Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen oder Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
- (2) Die Benutzenden haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.

§ 7 Haftung

- (1) Die benutzenden Personen haften für Beschädigungen oder Verlust der von ihm benutzten oder ausgeliehenen Bestandteile.
- (2) Die Haftung der Stadt Fürth wird –soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Bestandteilen ergeben.

§ 8 Vervielfältigungen

- (1) Die Benutzenden können Vervielfältigungen anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzenden allein verantwortlich.
- (2) Die Stadtbibliothek Fürth kann Vervielfältigungen aus konservatorischen und organisatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.

§ 9 Ausleihe

- (1) Bücher können gegen Ausstellung eines Leih Scheines ausgeliehen werden.

- (1) Nicht ausgeliehen werden

1. Lesesaalbestände
2. Bücher, die vor 1900 erschienen sind
3. gefährdete oder besonders zu schonende Bestandteile
4. wertvolle oder schwer zu ersetzende Bestandteile
5. Handschriften und Teile der Sondersammlungen

§ 10 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt einen Monat, für Zeitschriften zwei Wochen. Die Bibliothek kann abweichende Regelungen treffen. Sie kann in begründeten Fällen ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern. Nicht mehr benötigte Werke sollen bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Wird die Leihfrist nicht verlängert und die entliehenen Bücher/Zeitschriften nicht zurückgegeben, erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung innerhalb einer Woche nach dem Rückgabetermin.
- (4) Für die auswärtige Benutzung werden Bestandteile nach den Bestimmungen des Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehrs versandt.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Benutzungsaufgaben und -einschränkungen zu erlassen.

§ 12 Handschriften, Sondersammlungen

Über die Benutzung von Handschriften und Exemplaren der Sondersammlungen wird im Einzelfall entschieden.

§ 13 Benutzungsordnung

- (1) Die Dienststellenleitung kann weitergehende Anordnungen für die Benutzung erteilen.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Dienststellenleitung verstößt, kann befristet oder unbefristet von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (3) Die Stadtbibliothek kann den Ausschluss von Benutzungen anderen Bibliotheken mitteilen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die „Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Fürth im Leihverkehr der Bibliotheken“ in der Fassung vom 07.02.1957, geändert durch Stadtrats-Beschluss vom 27.06.1957, tritt hiermit außer Kraft.